Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Nummer 2025/17 Kiel, 7. Februar 2025

2044/2025

Haushaltsbegleitgesetz 2025

Vom 29. Januar 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Artikel 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)"
- Artikel 6 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 8 Änderung des Landesjustizgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein

- Artikel 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten
- Artikel 14 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein

Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein⁹

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 20 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.
 - (2) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt."
- 2. In § 25 wird in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 - "§ 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), bleibt unberührt."
- 3. In § 65 Absatz 1 wird die Nummer 4 wie folgt neu gefasst:
 - "4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften

¹⁾ Ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1

entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,"

- 4. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 2 und 3.
 - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Das Finanzministerium bestimmt das Nähere, insbesondere
 - die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Landes, bei Zahlstellen und Kassen der Landesbetriebe nach Benehmen mit dem zuständigen Ministerium,
 - 2. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein ³)

Das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1349) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort "Versorgungsempfängerinnen" die Worte "und Versorgungsempfänger" eingefügt.
- 2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

²) Ändert Gesetz vom 14. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-18

"(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 sowie 6 und 7 erfolgen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 keine Zuführungen durch den Landeshaushalt."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ³

Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vom 26. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Satz 1 erhält die Nummer 2 b) folgende Fassung:

"in den Fachrichtungen Technische Dienste und Feuerwehr, sowie in der Fachrichtung Polizei - Laufbahnzweig Wasserschutzpolizeidienst gemäß § 10 Abs. 3 Polizeilaufbahnverordnung, in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 10,"

- 2. In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Besoldungsgruppe B 2" durch die Worte "Besoldungsgruppen bis B 4" ersetzt.
- 3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung "Ministerialrätin oder Ministerialrat" folgende Funktionsbezeichnung angefügt:
 - "- als Leiterin oder Leiter des Amtes für Informationstechnik".
 - b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung "Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt" gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird folgende Amtsbezeichnung angefügt:
 - "Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule
 wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt".

³⁾ Ändert Gesetz vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

d) Im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird nach der Amtsbezeichnung "Landesmuseumsdirektorin oder Landesmuseumsdirektor" die Amtsbezeichnung "Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule - wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ¹

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 649, 667), wird wie folgt geändert:

In § 64 erhält Absatz 9 folgende Fassung:

"(9) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absätze 1 bis 3 LBG vor dem 1. Januar 2025 wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31. Dezember 2026 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 zulassen."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)" *)

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)" vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz wird umbenannt in:

⁴⁾ Ändert Gesetz vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

⁵) Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 631-11

"Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)""

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen "Sondervermögen IMPULS 2040" ein zweckgebundenes Sondervermögen."

- 3. In § 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
 - "(1) Das Sondervermögen dient ergänzend zu den für den Abbau des festgestellten Sanierungs- und Investitionsstaus im Haushalt bereit gestellten Mitteln der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS 2040 einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes in folgenden Bereichen:
 - 1. Maßnahmen zum Abbau des Sanierungs- und Investitionsstaus, insbesondere
 - a) Instandsetzung, Umbau und Ersatzneubaumaßnahmen von Straßen, Radwegen, Brücken, Tunnel, Schienen und Häfen des Landes,
 - b) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden, insbesondere Hochschulen und Justizvollzugsanstalten,
 - c) Sanierung und Neubau außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, an denen das Land beteiligt ist,
 - d) Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP Verfahren UKSH abgebildet werden.
 - e) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in kulturellen Einrichtungen,
 - f) Baumaßnahmen in den Berufsbildungsstätten zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung,
 - g) Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in IT-Netzen,

- h) kommunale Sportstätten unter Berücksichtigung der Sanierung von Schwimmsportstätten,
- i) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden und Anlagen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft einschließlich der dafür erforderlichen Fahrzeuge und hochwertigen Maschinen,
- j) Infrastrukturmaßnahmen im investiven Naturschutz,
- k) Sanierungsmaßnahmen in Schulen, soweit sie nicht in der Trägerschaft des Landes stehen.
- I) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen für Frauenfacheinrichtungen,
- m) Förderung der Breitbandversorgung,
- n) Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in die Kindertagespflege,
- 2. neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen
 - a) eGovernment,
 - b) digitale Basisinfrastruktur des Landes,
 - c) Elektromobilität und neue Mobilitätsformen,
 - d) Berufliche Bildung (Jugendberufsagenturen),
 - e) Barrierefreiheit,
 - f) Lärmschutz,
 - g) Radwegenetz,
 - h) Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser,
 - i) sektorenübergreifende medizinische Versorgung,

- j) solitäre Kurzzeitpflege,
- k) Klimaschutz."
- 4. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 - "(2) Das Sondervermögen dient ferner der Finanzierung weiterer Investitionsmaßnahmen außerhalb des Programms IMPULS 2040, soweit hierfür zuvor im Haushaltsvollzug dem Sondervermögen zweckgebunden Mittel zur Verfügung gestellt wurden."
- 5. In § 2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 - "(3) Aus dem Sondervermögen IMPULS 2040 wird der dem Sondervermögen Hochschulsanierung gemäß § 5 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung entnommene Betrag ab dem Jahr 2018 bedarfsgerecht wieder zugeführt."
- 6. In § 2 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:

"Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2040 können dem Landeshaushalt zur Liquiditätssteuerung zugeführt werden."

Artikel 6

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ⁹

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 669), wird wie folgt geändert:

- 1. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "zwei" durch "drei" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 - "(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren, insbesondere, wenn nach bereits einmal

⁶⁾ Ändert Gesetz vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15

erfüllter Wartefrist ein Wechsel des Trägers, ein Wechsel der Schulart oder bei berufsbildenden Schulen die Einrichtung einer neuen Fachrichtung im Rahmen einer bereits genehmigten Schulart erfolgt. Bei der Genehmigung oder Erweiterung einer Ersatzschule, deren Träger sich bereits durch den Betrieb einer Ersatzschule derselben Schulart in Schleswig-Holstein und in Hamburg bewährt hat, werden in der Regel im zweiten Jahr 20 Prozent und im dritten Jahr 40 Prozent der nach § 121 und § 122 zu errechnenden Zuschüsse gewährt."

- 2. In § 121 wird Absatz 5 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Bemessung des Schülerkostensatzes sind darüber hinaus 475 Euro als Investitionskostenanteil zugrunde zu legen."

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ist für Schülerbeförderungskosten eine Pauschale in Höhe von 100 Euro zu berücksichtigen."

- 3. In § 122 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe "82" durch "80" ersetzt.
- 4. § 150 erhält die folgende Fassung:

"Die Angemessenheit der Höhe der Zuschüsse nach § 122 Absatz 1 wird im Jahr 2028 überprüft. Hierzu berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag in den Jahren 2026 und 2028 über die Entwicklung der nach § 121 zu berechnenden Schülerkostensätze."

Artikel 7

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein ⁷

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15.07.2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 20 folgende Angabe eingefügt:

⁷⁾ Ändert Gesetz vom 15. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32

"§ 20a Modellversuche"

2. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann das Nähere durch Verordnung regeln."

3. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums lehramtsbezogene Quereinstiegs-Masterstudiengänge eingerichtet werden. Quereinstiegs-Masterstudiengänge sind wissenschaftsbasierte, nicht-konsekutive Studiengänge, die auf einem nichtlehramtsbezogenen Hochschulabschluss (unabhängig vom Hochschultyp in staatlicher Verantwortung) aufbauen und mit dem Abschluss "Master of Education" abschließen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann das Nähere durch Verordnung regeln."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Studium umfasst mindestens zwei Fächer einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften. Deutsch als Zweitsprache ist einem Fach gleichgestellt, wenn der Studienumfang dem eines Faches entspricht. Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums können Kunst und Musik an künstlerischen Hochschulen jeweils ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert werden (Doppelfach)."

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Studiengänge nach § 11 Absatz 4 können für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Gemeinschaftsschulen als Doppelfachstudiengänge und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Doppelfachrichtungsstudiengang eingerichtet werden. Ein Doppelfach oder eine Doppelfachrichtung umfasst unter Anrechnung des fachwissenschaftlichen Bachelors fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile in mindestens doppeltem Umfang der in den für den jeweiligen Lehramtstyp festgelegten Anteile eines einzelnen Fachs oder einer einzelnen Fachrichtung."

- c) Der bisherige Absatz 2 und 3 wird Absatz 3 und 4.
- 5. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von § 12 Absatz 1 können Studiengänge nach § 11 Absatz 4 eingerichtet werden, die ein Doppelfach einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften umfassen."

6. In § 16 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von § 12 Absatz 1 können Studiengänge nach § 11 Absatz 4 eingerichtet werden, die ein Doppelfach einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften umfassen."

7. In § 17 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Abweichend dazu können Studiengänge nach § 4 Absatz 2 anstelle eines allgemein bildenden Faches einen Lernbereich umfassen."

- 8. In § 18 wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "oder" wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach den Worten "eine sonderpädagogische Fachrichtung und Bildungswissenschaften" werden die Worte "oder in einem Studiengang nach § 11 Absatz 4 eine Doppelfachrichtung und Bildungswissenschaften" eingefügt.
- 9. Folgender § 20a wird eingefügt:

"§ 20a Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung in der ersten Phase wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrkräftebildung zu genehmigen."

Änderung des Landesjustizgesetzes *)

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 89 folgende Angabe angefügt:
 - "§ 90 Kostenverzeichnis"
- 2. § 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften und das aufgrund des § 90 erlassene Kostenverzeichnis."
- 3. § 89 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) In Hinterlegungssachen setzt die Hinterlegungsstelle, bei Beschwerden die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest."
- 4. Nach § 89 wird folgender § 90 angefügt:

"§ 90 Kostenverzeichnis

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzend zu § 86 Absatz 1 für einzelne Amtshandlungen in Justizverwaltungsangelegenheiten zu bestimmen, welche Kosten erhoben werden. Die Gebührensätze haben den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen und sind so zu bemessen, dass zwischen ihrer Höhe einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes oder durch Gebührenrahmen zu bestimmen."

5. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

⁸⁾ Ändert Gesetz vom 17. April 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein ⁹

Das Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24. Mai 2019 (GVOBI. Schl.-H S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2021 (GVOBI. Schl.-H S. 1316), wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Es werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:
 - "(4) Ab dem Jahr 2025 wird der Vorjahresbetrag dauerhaft um 5.000.000 Euro gekürzt.
 - (5) Ab dem Jahr 2026 wird der Vorjahresbetrag dauerhaft um 2.000.000 Euro gekürzt.
 - (6) Ab dem Jahr 2027 wird der Vorjahresbetrag dauerhaft um 5.000.000 Euro gekürzt.
 - (7) Ab dem Jahr 2028 wird der Vorjahresbetrag dauerhaft um 7.000.000 Euro gekürzt."
- 2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 8 und 9.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch **)

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBI. 2018, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Dezember 2023 (GVOBI. S. 647, ber. 2024 S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15 Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung und Datentransparenz

⁹⁾ Ändert Gesetz vom 24. Mai 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 603-14

¹⁰⁾ Ändert Gesetz vom 22. März 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 übermitteln dem Ministerium jeweils für ihr gesamtes Gebiet die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags nach § 95 SGB IX sowie zur detaillierten Beobachtung der Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich sind.
- (2) Die dadurch entstehende Datentransparenz soll die Träger der Eingliederungshilfe dabei unterstützen, die Gesamteffizienz der Leistungen der Eingliederungshilfe, das Vertragsmanagement sowie die Zugangssteuerung zu verbessern.
- (3) Die zu übermittelnden Daten nach Absatz 1 bestimmt das Ministerium durch Verordnung. Die Daten sind ausschließlich für die in Absatz 2 genannten Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 übermitteln dem Ministerium die Daten des Vorjahres nach Absatz 1 jeweils bis zum 30. April."

Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein ¹¹⁾

Die Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein vom 15. November 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 691), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.
 - b) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

¹¹) Ändert LVO vom 15. November 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-17

"1a. Leistungen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers,"

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen; Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2; nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden,"
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Zahnarzt" das Komma und die Wörter "einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker" gestrichen.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 3" ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe "Anlage 5" durch die Angabe "Anlage 4" ersetzt.
- 3. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die errechnete Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind (§ 6 Absatz 2), um folgenden Selbstbehalt gekürzt:

	Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1		A 10 bis A 11	160,00 €
2		A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, W 1, W 2, R 1	250,00 €
3		A 15, B 2, B 3, C 3, W 3, R 2, R 3	400,00€
4		B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	550,00€
5		Höhere Besoldungsgruppen	710,00 €"

4. In § 19 wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.

- 5. Die bisherige Anlage 1 wird gestrichen.
- 6. Die bisherigen Anlagen 2 bis 5 werden die Anlagen 1 bis 4.
- 7. Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 4 BhVO) Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - "Aufwendungen für Brillenfassungen sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Höhe von 60 € beihilfefähig."
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 12)

Das Finanzausgleichsgesetz vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808, ber. S. 996), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 957), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe "§ 26c Zuweisungen für Städtebauförderungsprogramme" die Angabe "§ 26d - Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. für eine Erweiterung um das Wärmekompetenzzentrum" eingefügt.
- 2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe "26b" durch die Angabe "26d" ersetzt.
- 3. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Im Jahr 2025 wird die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils um 3,7812 Millionen Euro erhöht, ab dem Jahr 2026 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %. Ferner wird die Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2025 für die Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 21 durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils um 2,0 Millionen Euro jährlich erhöht. Außerdem wird die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2025 bis 2029 für die Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum e. V.

¹²⁾ Ändert Gesetz vom 12. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-4

für eine Erweiterung um das Wärmekompetenzzentrum nach § 26d durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils um 0,45 Millionen Euro jährlich erhöht."

- 4. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - "8. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23
 - 9,394 Millionen Euro im Jahr 2024,
 - 12,060 Millionen Euro im Jahr 2025,
 - 12,362 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie
 - 12,671 Millionen Euro im Jahr 2027,

ab dem Jahr 2028 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,"

- b) In Nummer 10 wird die Angabe "1,5 Millionen Euro" durch die Angabe "1,75 Millionen Euro" ersetzt.
- c) Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
 - "14. die Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. für eine Erweiterung um das Wärmekompetenzzentrum nach § 26d jährlich 0,5 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2029"
- 5. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung
 - 1. von Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,
 - 2. der regionalen Koordination des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt.

- 3. von Frauenberatungsstellen sowie
- 4. des Hochrisikomanagements für die Frauenfacheinrichtungen."
- 6. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25 Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein

- (1) Diejenigen Kommunen, die Träger der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "IT-Verbund Schleswig-Holstein", errichtet durch Errichtungsgesetz ITVSH vom 14. Dezember 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 902, ber. 2019 S. 22), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808), sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 bereitgestellten Mitteln zweckgebunden Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur gemeinde- und kreisübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in einer Summe direkt an die Anstalt des öffentlichen Rechts "IT-Verbund Schleswig-Holstein" durch die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde. Über die Verwendung im Sinne von Absatz 1 entscheidet die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde."
- 7. Nach § 26c wird folgender § 26d eingefügt:

"§ 26d

Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. für eine Erweiterung um das Wärmekompetenzzentrum

- (1) Diejenigen Kommunen, die durch ihre mittelbare Mitgliedschaft Träger des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein e. V. sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung für die Erweiterung des Breitbandkompetenzzentrums e. V. um das Wärmekompetenzzentrum.
- (2) Die Auszahlung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einer Summe direkt an das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium. Werden dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. bereitgestellte Mittel im

laufenden Kalenderjahr nicht benötigt, findet kein Rückfluss der unverbrauchten Mittel statt."

8. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe "4 und 5" durch die Angabe "5 und 6" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten ¹⁹

Das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13. Dezember 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Anstalt stellt einen Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf; das Nähere bestimmt die Satzung."

Artikel 14

Änderung Landesblindengeldgesetzes 19

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. Mai 1997 (GVOBI. Schl.-H. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "300" durch die Angabe "325" und die Angabe "200" durch die Angabe "225" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "400" durch die Angabe "425" ersetzt."

¹³) Ändert Gesetz vom 13. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-6

¹⁴⁾ Ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2170-2

Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein **)

Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen im Land Schleswig-Holstein vom 26. November 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 811) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Berichtigung vor Ausfertigung und Bekanntmachung oder Veröffentlichung

- (1) Die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, die für das Gesetz die Federführung innehat, Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten eines beschlossenen, aber noch nicht ausgefertigten Gesetzes zu berichtigen (Berichtigung vor Ausfertigung). Die Berichtigung bedarf der Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten, die oder der zuvor das Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses herstellt. Die Federführung der obersten Landesbehörde nach Satz 1 richtet sich im Einzelfall danach, in welchen Geschäftsbereich (§ 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 19. August 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 863)) die Rechtsvorschrift überwiegend gehört. Satz 1 gilt entsprechend für die Berichtigung von offenbar unrichtigen Angaben von Fundstellen in nicht ausgefertigten Gesetzen.
- (2) Für Landesverordnungen, die der Zustimmung des Landtages bedürfen, gilt Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen gilt für die Berichtigung von Landesverordnungen Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die für die Bekanntmachung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, Berichtigungen vor der Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vorzunehmen."

¹⁵) Ändert Gesetz vom 26. November 2024, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 114-6

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 8 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Nummern 2 und 5 treten am 1. *Juni 2025* in Kraft. In Artikel 11 treten die Nummern 1, 2 und 4 bis 7 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (3) In Artikel 6 treten die Nummern 1, 2 b) und 3 am 1. August 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 14 tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (5) Artikel 15 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Januar 2025

Daniel Günther Ministerpräsident

Dr. Silke Schneider Finanzministerin

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Karin Prien

Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Tobias Goldschmidt
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Werner Schwarz

Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz